

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

23. September 2021
1 von 5

Guten Tag,

zur **6.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 4. Oktober 2021, 16:00 Uhr,
Tagungszentrum Kulturbahnhof, Südflügel, Franz-Ulrich-Straße 6, Kassel.**

Während der Sitzung sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten und es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Wahl einer persönlichen Stellvertreterin für ein Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel**
- 101.19.208 -
5. **Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel**
- 101.19.210 -

- 6. Städtische Werke AG (STW)**
Veräußerung der Anteile an der Biogas Homberg Verwaltungs GmbH
Veräußerung der Anteile an der Biogas Homberg GmbH u. Co.KG
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Düsterdieck
- 101.19.197 -
- 7. Einsatzplan Winterdienst Stadtreiniger**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.19.26 -
- 8. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und DIE LINKE
Berichterstatter/in des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie:
Stadtverordnete Hesse
- 101.19.33 - und Änderungsanträge der SPD-Fraktion
und der AfD-Fraktion
- 9. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025**
Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Patrick Hartmann
- 101.19.41 -
- 10. Stadt Kassel lehnt geplanten A44-Bau ab**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Dreyer
- 101.19.50 -
- 11. Transparenter Rechtsstaat - Geheimhaltung der NSU-Akten beenden -**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Sven Dreyer
- 101.19.79 -
- 12. Offenlegung der NSU-Akten des Landes Hessen**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Stephanie Schury
- 101.19.187 -

13. Bürgerbeteiligung Brüder Grimm-Platz

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordnete Ernst

- 101.19.97 - und Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

14. Zuwendungen für caritative Zwecke der Altenhilfe

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Müller

- 101.19.172 -

15. Neuausrichtung der Hegelsberg Schule

Antrag der Fraktion B90/Grüne und SPD

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.

- 101.19.183 - *)

16. Sachstand Ausbau Familiennetzwerke

Antrag der Fraktion B90/Grüne und SPD

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung: N.N.

- 101.19.184 - *)

17. Vorstellung Gremium zur Überprüfung von Straßennamen

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dreyer

- 101.19.188 -

18. Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH

(vormals Kreiskliniken Kassel GmbH)

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Hechelmann

- 101.19.190 -

- 19. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2021 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“**
Betriebskommission "Die Stadtreiniger Kassel"
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Bickel
- 101.19.199 -

4 von 5

Tagesordnung I

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- 20. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Harleshausen**
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.201 - *)
- 21. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Niederzwehren**
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.202 - *)
- 22. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Niederzwehren**
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.203 - *)
- 23. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Niederzwehren**
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.204 - *)
- 24. Grundstückserwerb in der Gemarkung Nordshausen**
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.205 - *)
- 25. Grundstückserwerb in der Gemarkung Kassel**
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.206 - *)

26. Erbbaurechtsangelegenheit in der Gemarkung Kassel

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: N.N.

- 101.19.207 - *)

Freundliche Grüße

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und die Vorlagen des Magistrats - Grundstückskommission erhalten Sie am 4. Oktober 2021 als Tischvorlagen.

**Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, 4. Oktober 2021, 16:00 Uhr
im Tagungszentrum Kulturbahnhof, Südflügel, Kassel**

26. Oktober 2021
1 von 25

Anwesend:

Präsidium

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnetenvorsteherin, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, B90/Grüne
Esther Kalveram, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD
Maximilian Bathon, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU
Manuela Ernst, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, FDP

Stadtverordnete

Joana Al Samarraie, Stadtverordnete, B90/Grüne (ab 16:32 Uhr, TOP 3)
Sophie Eltzner, Stadtverordnete, B90/Grüne
Katharina Griesel, Stadtverordnete, B90/Grüne
Mustafa Gündar, Stadtverordneter, B90/Grüne
Lucian Hanschke, Stadtverordneter, B90/Grüne
Julia Herz, Stadtverordnete, B90/Grüne
Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne
Selina Holtermann, Stadtverordnete, B90/Grüne
Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne
Steffen Müller, Stadtverordneter, B90/Grüne
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne
Dr. Sven Schoeller, Stadtverordneter, B90/Grüne
Maria Stafyllaraki, Stadtverordnete, B90/Grüne
Daniel Stein, Stadtverordneter, B90/Grüne
Awet Tesfaiesus, Stadtverordnete, B90/Grüne
Thomas Volmer, Stadtverordneter, B90/Grüne
Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD
Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD
Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD
Wolfgang Decker, Fraktionsvorsitzender, SPD
Patrick Hartmann, Stadtverordneter, SPD
Dr. Ron-Hendrik Hechelmann, Stadtverordneter, SPD
Dr. Cornelia Janusch, Stadtverordnete, SPD
Ramona Kopec, Fraktionsvorsitzende, SPD
Mario Lang, Stadtverordneter, SPD
Nuria Perez Rivas, Stadtverordnete, SPD
Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Petra Ullrich, Stadtverordnete, SPD
Katja Wurst, Stadtverordnete, SPD
Sabine Wurst, Stadtverordnete, SPD
Volker Zeidler, Stadtverordneter, SPD
Holger Augustin, Stadtverordneter, CDU
Christoph Frank, Stadtverordneter, CDU
Alexander Grotov, Stadtverordneter, CDU
Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU
Annette Knieling, Stadtverordnete, CDU (ab 17:07 Uhr, TOP 7)
Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU (ab 16:55 Uhr, TOP 7)
Holger Römer, Stadtverordneter, CDU
Dr. phil. Michael von Rüden, Fraktionsvorsitzender, CDU
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU
Nicole Siebrecht, Stadtverordnete, CDU
Dr.-Ing. Norbert Wett, Stadtverordneter, CDU
Vera Wilmes, Stadtverordnete, CDU
Violetta Bock, Fraktionsvorsitzende, DIE LINKE
Mirko Düsterdieck, Stadtverordneter, DIE LINKE
Lutz Getzschmann, Fraktionsvorsitzender, DIE LINKE
Miriam Hagelstein, Stadtverordnete, DIE LINKE
Sabine Leidig, Stadtverordnete, DIE LINKE
Tabea Mößner, Stadtverordnete, DIE LINKE
Stephanie Schury, Stadtverordnete, DIE LINKE
Anna Luisa Sümmermann, Stadtverordnete, parteilos
Sascha Bickel, Stadtverordneter, FDP
Thorsten Burmeister, Stadtverordneter, FDP
Matthias Nölke, Fraktionsvorsitzender, FDP
Sven René Dreyer, Fraktionsvorsitzender, AfD (ab 16:18 Uhr, TOP 3)
Norbert Hansmann, Stadtverordneter, AfD
Michael Werl, Stadtverordneter, AfD (ab 16:21, TOP 3)
Vera Gleuel, Stadtverordnete, Freie Wähler
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Rettet die Bienen
Christian Klobuczynski, Stadtverordneter, Freie Wähler
Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD
Dirk Stochla, Stadtrat, SPD
Dr. Susanne Völker, Stadträtin, parteilos
Ulrike Gote, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Dieter Beig, Stadtrat, B90/Grüne
Kai Boeddinghaus, Stadtrat, Parteilos (DIE LINKE)
Ingrid Häußer-Domes, Stadträtin, Parteilos (DIE LINKE)

Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD
Heidemarie Reimann, Stadträtin, SPD
Thomas Schenk, Stadtrat, AfD
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Helga Weber, Stadträtin, B90/Grüne

Schriftführung

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Sabine John, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Thorsten Bork, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Niklas Kraft, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Sascha Gröling, Stadtverordneter, SPD
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU
Michael Moses-Meil, Stadtverordneter, AfD
Helga Engelke, Vorsitzende des Seniorenbeirates
Timo Evans, Stadtrat, FDP
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 23. September 2021 ordnungsgemäß einberufene 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

20. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Harleshausen

Vorlage des Magistrats – Grundstückskommission
- 101.19.201 -,

24. Grundstückserwerb in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats – Grundstückskommission
- 101.19.205 -

und

25. Grundstückserwerb in der Gemarkung Kassel

Vorlage des Magistrats – Grundstückskommission
- 101.19.206 -

Die Vorlagen wurden im Grundstücksausschuss einstimmig beschlossen.

26. Erbbaurechtsangelegenheit in der Gemarkung Kassel

4 von 25

Vorlage des Magistrats – Grundstückskommission
- 101.19.207 –

Die Vorlage wurde im Grundstücksausschuss nicht behandelt.

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte

8. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und Die Linke
- 101.19.33 –

und

9. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025

Antrag der SPD-Fraktion
- 101.19.41 –

sowie

11. Transparenter Rechtsstaat – Geheimhaltung der NSU-Akten beenden –

Antrag der AfD-Fraktion
- 101.19.79 –

und

12. Offenlegung der NSU-Akten des Landes Hessen

Antrag der Fraktion Die Linke
- 101.19.187 –

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann teilt mit, dass der Magistrat die Erweiterung der Tagesordnung II um den Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung), 101.19.195, beantragt hat.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO II um den Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung), 101.19.195, wird **zugestimmt**.

Vorsitzende van den Hövel-Hanemann stellt fest, dass sie den Antrag nach Tagesordnungspunkt 18 aufrufen wird.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteherin van den Hövel-Hanemann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

Nachrücken von Mitgliedern und ihren persönlichen Vertretern in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel

Als Wahlleiterin für die Wahl der Mitglieder der Stadt Kassel in die
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel stellt
Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann das Ausscheiden der
nachfolgend genannten Mitglieder und ihrer Vertretungen fest:

Mitglied	persönliche Stellvertretung
Steffen Müller (B90/Grüne)	Lucian Hanschke (B90/Grüne)
Sophie Eltzner (B90/Grüne)	Helga Weber (B90/Grüne)
Dr. Ron-Hendrik Hechelmann (SPD)	Dr. Rabani Alekuzei (SPD)
Sabine Wurst (SPD)	Volker Zeidler (SPD)

Entsprechend dem Wahlvorschlag der Fraktion B90/Grüne vom 17. Mai 2021
rücken ab 3. September 2021 nach als

Mitglied	persönliche Stellvertretung
Wolfgang Friedrich	Jürgen Blutte
Helga Weber	Awet Tesfaiesus

Entsprechend dem Wahlvorschlag der SPD-Fraktion vom 12. Mai 2021 rücken ab
3. September 2021 nach als

Mitglied	persönliche Stellvertretung
Katja Wurst	Wolfgang Decker
Nuria Perez Rivas	Sascha Gröling

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann gibt den Beschluss des Ortsbeirates Brasselsberg vom 8. Juli 2021 betr. Bebauungsplan III/14 Gänseweide/Hohfeldstraße (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit), bekannt.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 21 und 22 und 24 bis 29 sind beantwortet.
Die Frage Nr. 23 wurde vom Fragesteller zurückgezogen.
Die Fragen Nr. 30 und 31 werden in die Fragestunde der nächsten Sitzung übernommen.

4. Wahl einer persönlichen Stellvertreterin für ein Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel - 101.19.208 -

Wahlvorschläge

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Stadtverordnete Miriam Hagelstein
(Wahlvorschlag der Fraktion DIE LINKE)

als persönliche Stellvertreterin für das Mitglied Tabea Mößner in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Wahlvorschlag der Fraktion DIE LINKE betr. Wahl einer persönlichen Stellvertreterin für ein Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel, 101.19.208, wird **zugestimmt**.

**5. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel
- 101.19.210 -**

7 von 25

Wahlvorschläge

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn Christopher Frank
(Wahlvorschlag der CDU-Fraktion)

als persönlichen Vertreter für das Mitglied Annette Knieling

in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Wahlvorschlag der CDU-Fraktion betr. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel, 101.19.210, wird **zugestimmt**.

**6. Städtische Werke AG (STW)
Veräußerung der Anteile an der Biogas Homberg Verwaltungs GmbH
Veräußerung der Anteile an der Biogas Homberg GmbH u. Co.KG
Vorlage des Magistrats
- 101.19.197 -**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der vollständigen Veräußerung der Geschäftsanteile der STW an der Biogas Homberg Verwaltungs GmbH und der Biogas Homberg GmbH u. Co.KG wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, sämtliche zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD
den

8 von 25

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke AG (STW)
Veräußerung der Anteile an der Biogas Homberg Verwaltungs GmbH
Veräußerung der Anteile an der Biogas Homberg GmbH u. Co.KG, 101.19.197, wird
zugestimmt.

7. Einsatzplan Winterdienst Stadtreiniger

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.19.26 -

Anfrage

Vor dem Hintergrund der massiven Schneefälle am 07.02.2021 fragen wir den
Magistrat:

1. Wie sieht der aktuelle Einsatzplan des Winterdienstes der Stadtreiniger und der KVG aus?
2. Wie viele Fahrzeuge zum Räumen kommen planmäßig zum Einsatz?
3. Warum wurden keine Nebenstraßen, insbesondere bei den Gefällstrecken geräumt?
4. Wie viele Einsatzfahrzeuge von Rettungsdienst und Feuerwehr konnten ihren jeweiligen Einsatzort nicht rechtzeitig oder gar nicht erreichen?
5. Warum konnte die KVG nicht zumindest einen eingeschränkten Verkehr des ÖPNV aufrechterhalten?
6. Was gedenkt der Magistrat zu unternehmen, um für die Zukunft bei massiven Schneefällen besser vorbereitet zu sein?

Fraktionsvorsitzender Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage.
Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und die Nachfragen der Mitglieder.

**Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Stadtverordnetenvorsteherin
Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.**

Die Tagesordnungspunkte 8 und 9 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

8. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU und DIE LINKE

- 101.19.33 -

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden. Ein wichtiger Schritt zur deutlichen und nachhaltigen Reduktion von CO₂-Emissionen ist die Beendigung der Verwendung von Kohle als Energieträger.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich daher für die Umsetzung des schrittweisen Kohleausstiegs der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH mittels klimaneutraler Energieträger im Fernwärmekraftwerk Kassel an der Dennhäuser Straße (Niederzwehren) bis zum Beginn der Heizperiode im Herbst 2023 aus, sofern die nötigen Genehmigungsverfahren zügig abgeschlossen werden können. Andernfalls soll der Kohleausstieg bis spätestens 2025 umgesetzt sein.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich dafür ein, dass die Städtische Werke AG sowie die Städtische Werke Energie+Wärme GmbH auf klimaneutrale Technologien umsteigen und von nun an im Normalfall keine Neuinvestitions-Entscheidungen in fossile Energieträger treffen. So wird die wirtschaftliche Dynamik zur erneuerbaren Energiewirtschaft unter Wahrung der globalen sozialen Gerechtigkeit verstärkt.

Der Magistrat berichtet in Zusammenarbeit mit den Städtischen Werken ~~jeweils in der letzten Sitzung vor Jahresende~~ **jährlich** dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie schriftlich über den Stand des Kohleausstiegs im Kraftwerk Dennhäuser Straße.

Fraktionsvorsitzende Bock, Fraktion Die Linke, begründet den geänderten gemeinsamen Antrag.

Fraktionsvorsitzender Dreyer, AfD-Fraktion, begründet den Änderungsantrag für seine Fraktion.

10 von 25

➤ **Änderungsantrag der AfD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden. Ein wichtiger Schritt zur deutlichen und nachhaltigen Reduktion von CO₂-Emissionen ist die Beendigung der Verwendung von Kohle als Energieträger. **Die Sicherstellung einer zuverlässigen und wirtschaftlich konkurrenzfähigen Energieversorgung darf hierdurch nicht gefährdet werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich daher für die Umsetzung des schrittweisen Kohleausstiegs der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH mittels klimaneutraler Energieträger im Fernwärmekraftwerk Kassel an der Dennhäuser Straße (Niederzwehren) ~~bis zum Beginn der Heizperiode im Herbst 2023~~ aus, sofern die nötigen Genehmigungsverfahren zügig abgeschlossen werden können **und es wirtschaftlich, technisch und bezüglich der Sicherung der Arbeitsplätze möglich ist, sowie die um mehr als $\frac{3}{4}$ verminderte Energieerzeugungskapazität bei Aufbereitung von Klärschlamm zu verwendbaren Brennstoff durch wirtschaftlich konkurrenzfähig arbeitende Anlagen kompensiert und die Energieversorgung von Bürgern und Unternehmen sichergestellt wird.** Andernfalls soll der Kohleausstieg ~~bis spätestens 2025 umgesetzt sein.~~ **Erst vollzogen werden, wenn er aufgrund der gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, verursacht durch übergeordnete Entscheidungsebenen, zum Wohle der Bürger geboten ist.**

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich dafür ein, dass die Städtische Werke AG sowie die Städtische Werke Energie+Wärme GmbH auf **klimaneutrale CO₂-neutrale** Technologien umsteigen und von nun an im Normalfall ~~keine~~ **nur zum Ausgleich von Schwankungen wetterabhängiger Energieerzeugung und zur Sicherung der konkurrenzfähigen Versorgungssicherheit treffen, sofern keine Alternativen zur Verfügung stehen, die den Grundrechten der Bürger und der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit genügen.** ~~So wird die wirtschaftliche Dynamik zur erneuerbaren Energiewirtschaft unter Wahrung der globalen sozialen Gerechtigkeit verstärkt.~~

Der Magistrat berichtet in Zusammenarbeit mit den Städtischen Werken jährlich dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie schriftlich über den Stand des Kohleausstiegs im Kraftwerk Dennhäuser Straße **und die quantitative Entwicklung der Energie-Einspeisung (Strom und Fernwärme) in die Versorgungsnetze, sowie die Kosten pro KWh.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: AfD

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke, FDP,
Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel, Dr. Hoppe und Rieger

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion betr. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025, 101.19.33, wird **abgelehnt**.

➤ Änderungsantrag SPD-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden. Ein wichtiger Schritt zur deutlichen und nachhaltigen Reduktion von CO₂-Emissionen ist die Beendigung der Verwendung von Kohle als Energieträger.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich daher für die Umsetzung des schrittweisen Kohleausstiegs der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH mittels klimaneutraler Energieträger im Fernwärmekraftwerk Kassel an der Dennhäuser Straße (Niederzwehren) bis zum Beginn der Heizperiode im Herbst 2023 aus, sofern die nötigen Genehmigungsverfahren zügig abgeschlossen werden können **und es wirtschaftlich, technisch und bezüglich der Sicherung der Arbeitsplätze möglich ist**. Andernfalls soll der Kohleausstieg bis spätestens 2025 umgesetzt sein.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich dafür ein, dass die Städtische Werke AG sowie die Städtische Werke Energie + Wärme GmbH auf klimaneutrale Technologien umsteigen und von nun an im Normalfall keine Neuinvestitions- Entscheidungen in fossile Energieträger treffen. So wird die wirtschaftliche Dynamik zur erneuerbaren Energiewirtschaft unter Wahrung der globalen sozialen Gerechtigkeit verstärkt.

Der Magistrat berichtet in Zusammenarbeit mit den Städtischen Werken jährlich dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie schriftlich über den Stand des Kohleausstiegs im Kraftwerk Dennhäuser Straße.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel und Rieger

Ablehnung: AfD

Enthaltung: Die Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe
den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU und Die Linke betr. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025, 101.19.33, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden. Ein wichtiger Schritt zur deutlichen und nachhaltigen Reduktion von CO₂-Emissionen ist die Beendigung der Verwendung von Kohle als Energieträger.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich daher für die Umsetzung des schrittweisen Kohleausstiegs der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH mittels klimaneutraler Energieträger im Fernwärmekraftwerk Kassel an der Dennhäuser Straße (Niederzwehren) bis zum Beginn der Heizperiode im Herbst 2023 aus, sofern die nötigen Genehmigungsverfahren zügig abgeschlossen werden können und es wirtschaftlich, technisch und bezüglich der Sicherung der Arbeitsplätze möglich ist. Andernfalls soll der Kohleausstieg bis spätestens 2025 umgesetzt sein.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich dafür ein, dass die Städtische Werke AG sowie die Städtische Werke Energie+Wärme GmbH auf klimaneutrale Technologien umsteigen und von nun an im Normalfall keine Neuinvestitions-Entscheidungen in fossile Energieträger treffen. So wird die wirtschaftliche Dynamik zur erneuerbaren Energiewirtschaft unter Wahrung der globalen sozialen Gerechtigkeit verstärkt.

Der Magistrat berichtet in Zusammenarbeit mit den Städtischen Werken jährlich dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie schriftlich über den Stand des Kohleausstiegs im Kraftwerk Dennhäuser Straße.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke, FDP,

Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel, Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU und Die Linke betr. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025, 101.19.33, wird **zugestimmt**.

9. Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.19.41 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die bereits im Aufsichtsrat beschlossene Umsetzung des schrittweisen Kohleausstiegs der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH mittels klimaneutraler Energieträger im Fernwärmekraftwerk Kassel an der Dennhäuser Straße (Niederzwehren) **bis spätestens 2025** aus. Des Weiteren unterstützt die Stadtverordnetenversammlung, dass die Städtische Werke AG sowie die Städtische Werke Energie+Wärme GmbH weiterhin auf klimaneutrale Technologien umzusteigen.

Der Magistrat wird gebeten, in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie **die verschiedenen zeitlichen Varianten und Risiken eines früheren Ausstieges ab 2023 für die** Dekarbonisierung im Kraftwerk Kassel durch den Vorstand der Städtischen Werke AG

Im Rahmen der Diskussion zieht Stadtverordneter Dr. Hechelmann, SPD-Fraktion, den geänderten Antrag zurück.

Der geänderte Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

10. Stadt Kassel lehnt geplanten A44-Bau ab

14 von 25

Antrag der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.50 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel lehnt den Neubau der A44 aus Lärm-, Abgas-, Naturschutz- und Klimaschutzgründen ab. Die Stadt Kassel soll im Rahmen des Verfahrens zum Abschnitt Lossetal Dreieck bis Ausfahrt Helsa-Ost der A44 eine Stellungnahme verfassen, in der die Ablehnung ausführlich begründet wird. Diese soll zeitnah im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt und fristgerecht als Einwendung eingebracht werden.

Stadtverordnete Leidig, Fraktion Die Linke, begründet den Antrag für ihre Fraktion. Es schließt sich eine rege Diskussion an.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Die Linke, Stadtverordnete Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Die Linke betr. Stadt Kassel lehnt geplanten A44-Bau ab, 101.19.50, wird **abgelehnt**.

Die Tagesordnungspunkte 11 und 12 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung jedoch erfolgt getrennt.

11. Transparenter Rechtsstaat - Geheimhaltung der NSU-Akten beenden -

Antrag der AfD-Fraktion
- 101.19.79 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung von Kassel, als mit einem Tatort betroffene Stadt, schließt sich der Forderung von inzwischen über 130.000 Bürgern nach Transparenz des Rechtsstaats bezüglich der NSU-Akten an.

Die unverhältnismäßig langen Sperrfristen von 30, 50, 90 und 120 Jahren sind ein zutiefst fragwürdiges und undemokratisches Instrument, durch das eine

Kontrolle der Geheimdienste in der Öffentlichkeit nahezu unmöglich gemacht wird!

Tag für Tag wird gute und wichtige Arbeit von den Polizeikräften in Kassel, Hessen und in ganz Deutschland geleistet. Das Vertrauen in diese Arbeit darf nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wir fordern den hessischen Landtag, den hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier, sowie den hessischen Innenminister Peter Beuth auf: Machen Sie die NSU-Akten unverzüglich und vollumfänglich öffentlich zugänglich! *)

Die Öffentlichkeit, wie auch die betroffenen Familien der Opfer, haben ein Recht auf Aufklärung. Trauen sie dem Land diese sicherheitspolitische Debatte zu!
[Übernahme aus dem Petitionstext der "Gruppe zur Freigabe der NSU-Akten"]

Stadtverordneter Sprafke, SPD-Fraktion, stellt den Geschäftsordnungsantrag die Tagesordnungspunkte 11 und 12 wegen Beratungsbedarf abzusetzen.
Fraktionsvorsitzender Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU (1), Die Linke (4)

Ablehnung: FDP, AfD, Stadtverordnete Gleuel und Rieger

Enthaltung: CDU (12), Die Linke (4), Stadtverordnete Klobuczynski und Dr. Hoppe

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung der Tagesordnungspunkte 11 und 12 wird **zugestimmt**.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

12. Offenlegung der NSU-Akten des Landes Hessen

Antrag der Fraktion DIE LINKE
- 101.19.187 -

Antrag

Versagen im NSU Skandal muss zum Rücktritt von Beuth und der Freigabe der Akten führen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel erneuert die Forderung nach einer konsequenten Aufklärung der Morde an Halit Yozgat und Walter Lübcke und nach Offenlegung der NSU-Akten.
- Die Stadtverordnetenversammlung Kassel fordert den Innenminister des Landes Hessen Beuth zum Rücktritt auf.

Stadtverordnete Schury, Fraktion Die Linke, begründet den Antrag für ihre Fraktion.

Stadtverordneter Sprafke, SPD-Fraktion, stellt den Geschäftsordnungsantrag die Tagesordnungspunkte 11 und 12 wegen Beratungsbedarf abzusetzen.
Fraktionsvorsitzender Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU (1), Die Linke (4)
Ablehnung: FDP, AfD, Stadtverordnete Gleuel und Rieger
Enthaltung: CDU (12), Die Linke (4), Stadtverordnete Klobuczynski
und Dr. Hoppe

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung der Tagesordnungspunkte 11 und 12 betr. NSU-Akten, wird **zugestimmt**.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

13. Bürgerbeteiligung Brüder Grimm-Platz

17 von 25

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.19.97 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die öffentlichen Proteste gegen die geplante Umgestaltung des Brüder-Grimm-Platzes ernst zu nehmen und vor einer Umsetzung des „Märchenwaldentwurfs“ eine öffentliche Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Bei zukünftigen Projekten dieser Größenordnung bzw. bei Projekten mit vergleichbarer Öffentlichkeitswirksamkeit soll vor einer Entscheidung in einem Bürgerbeteiligungsverfahren öffentlich und transparent über alle relevanten Fragen beraten werden, damit Anregungen, Hinweise und Kritik aus der Bürgerschaft in die Planungs- und Gestaltungsprozesse einfließen können.

Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion und beantragt die Abstimmung des von der CDU-Fraktion eingebrachten Ursprungsantrages nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Die Linke, FDP, AfD, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, Stadtverordnete Gleuel und Rieger

Enthaltung: Stadtverordneter Klobuczynski
den

Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Bürgerbeteiligung Brüder Grimm-Platz, 101.19.97, wird **abgelehnt**.

➤ Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Der Magistrat wird aufgefordert, die öffentlichen Proteste gegen die geplante Umgestaltung des Brüder-Grimm-Platzes ernst zu nehmen und vor einer Umsetzung des „Märchenwaldentwurfs“ eine öffentliche Bürgerbeteiligung **information** durchzuführen.

Bei zukünftigen Projekten dieser Größenordnung bzw. bei Projekten mit vergleichbarer Öffentlichkeitswirksamkeit soll vor einer Entscheidung in einem

öffentlichen oder aufsuchenden Bürgerbeteiligungsverfahren öffentlich und transparent über alle relevanten ~~Fragen~~ **Aspekte** beraten werden, damit Anregungen, Hinweise und Kritik aus der Bürgerschaft in die Planungs- und Gestaltungsprozesse einfließen können.

18 von 25

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, Stadtverordnete Gleuel und Rieger

Ablehnung: CDU, Die Linke, FDP, AfD, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: Stadtverordneter Klobuczynski
den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Bürgerbeteiligung Brüder Grimm-Platz, 101.19.97, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der CDU-Fraktion**

Der Magistrat wird aufgefordert, die öffentlichen Proteste gegen die geplante Umgestaltung des Brüder-Grimm-Platzes ernst zu nehmen und vor einer Umsetzung des „Märchenwaldentwurfs“ eine öffentliche **Bürgerinformation** durchzuführen.

Bei zukünftigen Projekten dieser Größenordnung bzw. bei Projekten mit vergleichbarer Öffentlichkeitswirksamkeit soll vor einer Entscheidung in einem **öffentlichen oder aufsuchenden** Bürgerbeteiligungsverfahren transparent über alle relevanten **Aspekte** beraten werden, damit Anregungen, Hinweise und Kritik aus der Bürgerschaft in die Planungs- und Gestaltungsprozesse einfließen können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, Stadtverordnete Gleuel, Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: CDU, FDP, AfD

Enthaltung: Die Linke, Stadtverordneter Klobuczynski
den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Bürgerbeteiligung Brüder Grimm-Platz, 101.19.97, wird **zugestimmt**.

14. Zuwendungen für caritative Zwecke der Altenhilfe

Vorlage des Magistrats
- 101.19.172 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Seniorenbeirat wird ermächtigt, Zuwendungen in Höhe von max. 20.000 € für caritative Zwecke der Altenhilfe und Seniorenarbeit an Vereine, Träger und Institutionen zu vergeben.
2. Die einzelne Zuwendung darf einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigen; sie bedarf einer Beschlussfassung des Seniorenbeirates; die Auszahlung erfolgt über die Geschäftsstelle der Beiräte.
3. Haushaltsmittel stehen im Produkt 31107 – Förderung sozialer Einrichtungen und Dienste – aus übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 2020 zur Verfügung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Zuwendungen für caritative Zwecke der Altenhilfe, 101.19.172, wird **zugestimmt**.

15. Neuausrichtung der Hegelsberg Schule

Antrag der Fraktion B90/Grüne und SPD
- 101.19.183 -

➤ Geänderter gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne und SPD

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zeitnah einen Bericht über die Ergebnisse der „Phase 0“ der GWGPro und der Schulentwicklung der Hegelsberg Schule **in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Schule, Jugend und Bildung und Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu geben**. Dazu sollen Vertreter*innen der Arbeitsgruppen (wie zum Beispiel aus der Schulgemeinde), eingeladen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

20 von 25

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne und SPD betr. Neuausrichtung der Hegelsberg Schule, 101.19.183, wird **zugestimmt**.

16. Sachstand Ausbau Familiennetzwerke

Antrag der Fraktion B90/Grüne und SPD

- 101.19.184 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Bericht zum Stand des Ausbaus der Familiennetzwerke in den Stadtteilen Süsterfeld/Helleböhn und Wesertor/Unterneustadt im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne und SPD betr. Sachstand Ausbau Familiennetzwerke, 101.19.184, wird **zugestimmt**.

17. Vorstellung Gremium zur Überprüfung von Straßennamen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.19.188 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Mitgliedern des Beratungsgremiums zur Überprüfung von Straßennamen ~~zeitnah~~ **von dem Zeitpunkt der personellen und finanziellen Funktionsfähigkeit an** Gelegenheit zu geben, sich im

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen persönlich vorzustellen und ihre Konzeption zu vermitteln.

21 von 25

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Gremium zur Überprüfung von Straßennamen, 101.19.188, wird **zugestimmt**.

18. Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH

(vormals Kreiskliniken Kassel GmbH)

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Vorlage des Magistrats

- 101.19.190 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskliniken Kassel GmbH wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH (vormals Kreiskliniken Kassel GmbH) Änderung des Gesellschaftsvertrages, 101.19.190, wird **zugestimmt**.

18.1 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)

Vorlage des Magistrats
- 101.19.195 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung), 101.19.195, wird **zugestimmt**.

19. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2021 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Betriebskommission "Die Stadtreiniger Kassel"
- 101.19.199 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstraße 67 in 28211 Bremen, wird mit der Prüfung der Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31. Dezember 2021 beauftragt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

23 von 25

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag der Betriebskommission „Die Stadtreiniger Kassel“ betr. Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2021 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“, 101.19.199, wird **zugestimmt**.

20. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Harleshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

- 101.19.201 -

Abgesetzt.

Der Antrag wurde im Grundstücksausschuss einstimmig beschlossen.

24. Grundstückserwerb in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

- 101.19.205 -

Abgesetzt.

Der Antrag wurde im Grundstücksausschuss einstimmig beschlossen.

25. Grundstückserwerb in der Gemarkung Kassel

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

- 101.19.206 -

Abgesetzt.

Der Antrag wurde im Grundstücksausschuss einstimmig beschlossen.

26. Erbbaurechtsangelegenheit in der Gemarkung Kassel
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.19.207 -

24 von 25

Abgesetzt.

Der Antrag wurde im Grundstücksausschuss einstimmig beschlossen.

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 21 stellt Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann den Antrag des Magistrats auf Behandlung der Tagesordnungspunkte 21, 22 und 23 in nicht öffentlicher Sitzung zur Abstimmung. Eine Begründung des Antrages wird nicht gewünscht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski, Gleuel und Rieger

Ablehnung: Die Linke, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats, die Tagesordnungspunkte 21, 22 und 23 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte

21. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Niederzwehren
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.19.202 -

22. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Niederzwehren
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.19.203 -

23. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Niederzwehren
Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.19.204 -

25 von 25

in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:02 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Kassel documenta Stadt

29. September 2021

Fragestunde

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Oktober 2021

- | | |
|---|--|
| 102.19.21
Stv. Augustin
CDU | Einige Städte in Deutschland haben ein Einfahrverbot für Elektro-Autos in Tiefgaragen verfügt, da die Feuerwehren vor Ort nicht über die entsprechende Spezialausrüstung verfügten, um brennende Elektro-Autos in Tiefgaragen löschen zu können. Ist die Feuerwehr der Stadt Kassel mit entsprechender Spezialausrüstung ausgestattet? |
| 102.19.22
Stv. Dr. von Rüden
CDU | Wann plant die Stadt Kassel die grundhafte Erneuerung der Heinrich-Heine-Straße? |
| 102.19.23
Stv. Burmeister
FDP | Die astora GmbH (Part of Gazprom Germania Group), Karthäuserstraße 4, hat zahlreiche Videokameras unmittelbar angrenzend zum Gehsteig an der Gebäudeaußenwand ohne Überwachungshinweis installiert. Welche Position vertritt der Magistrat hierzu? |
| 102.19.24
Stv. Sprafke
SPD | Für die Ausstellung eines Personalausweises und die Herstellung des elektronischen Fotos werden 22,00 Euro bis 37,00 Euro plus 5,00 Euro für das Foto notwendig. Wie stellt sich die Situation bei einkommensschwächeren Personen und Transferleistungsbeziehern und -innen dar? |
| 102.19.25
Stv. Lipschik
B90/Grüne | Wann wird ein Stadtteiltreff – auch für Ältere – in Bad Wilhelmshöhe umgesetzt? |

102.19.26 Stv. Stafyllaraki B90/Grüne	Gibt es bestimmte Vorschriften für Barrierefreiheit bei den Ladestationen für E-Autos?
102.19.27 Stv. Schury Die Linke	Welche Rückmeldungen hat der Magistrat bisher zum Freiluft-Experiment in der Unteren Königsstraße erhalten?
102.19.28 Stv. Mößner Die Linke	Wie viele Kinder sind noch auf Wartelisten für einen Kitaplatz?
102.19.29 Stv. Bock Die Linke	Wann erfolgt der erste Bericht in der Stadtverordnetenversammlung zum Erreichen des Ziels Klimaneutralität 2030, der eigentlich jährlich stattfinden sollte?
102.19.30 Stv. Getzschmann Die Linke	Derzeit ist die Wohngeldbehörde des Sozialamtes der Stadt Kassel nur eingeschränkt erreichbar wegen erheblich gestiegener Antragszahlen, unter anderem aufgrund der Änderungen in der Wohngeld-Novelle. Was unternimmt die Stadt zur kurzfristigen Entlastung der Beschäftigten, um eine zügige Bearbeitung der Anträge schnell zu ermöglichen?
102.19.31 Stv. Ullrich SPD	Wie ist der aktuelle Stand zur Demenzstrategie der Stadt Kassel bezüglich neuer Angebote in Oberzwehren?

Vorlage Nr. 101.19.208

14. September 2021
1 von 1

Wahl einer persönlichen Stellvertreterin für ein Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel

Wahlvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Stadtverordnete Miriam Hagelstein
(Wahlvorschlag der Fraktion DIE LINKE)

als persönliche Stellvertreterin für das Mitglied Tabea Mößner in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel.

Begründung:

Die derzeitige persönliche Stellvertreterin Stephanie Schury ist selbst als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt worden.

Somit ist für das Mitglied Tabea Mößner im Jugendhilfeausschuss eine persönliche Stellvertretung neu zu wählen.

Die Fraktion DIE LINKE schlägt als persönliche Stellvertreterin Stadtverordnete Miriam Hagelstein zur Wahl vor.

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

Vorlage Nr. 101.19.210

14. September 2021
1 von 1

**Wahl eines persönlichen Stellvertreters für ein Mitglied der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel**

Wahlvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Herrn Christopher Frank
(Wahlvorschlag der CDU-Fraktion)

als persönlichen Vertreter für das Mitglied Annette Knieling

in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kassel.

Begründung:

Der derzeitige persönliche Vertreter von Frau Annette Knieling,
Herr Dominique Kalb, ist als ordentliches Mitglied in die Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Kassel nachgerückt.

Somit ist für das Mitglied Annette Knieling eine neue persönliche Stellvertretung zu
wählen.

Die CDU-Fraktion schlägt als neuen persönlichen Vertreter
Herrn Christopher Frank vor.

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

Vorlage Nr. 101.19.197

9. September 2021
1 von 2

Städtische Werke AG (STW)

Veräußerung der Anteile an der Biogas Homberg Verwaltungs GmbH

Veräußerung der Anteile an der Biogas Homberg GmbH u. Co.KG

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der vollständigen Veräußerung der Geschäftsanteile der STW an der Biogas Homberg Verwaltungs GmbH und der Biogas Homberg GmbH u. Co.KG wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, sämtliche zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Biogas Homberg GmbH & Co. KG (BGH) wurde im Jahr 2008 als Projektgesellschaft zum Bau und Betrieb einer Biogasanlage in Homberg (Efze) gegründet. Die Biogas Homberg Verwaltungsgesellschaft mbH (BHV) nimmt die Rolle der Komplementär-GmbH ein. Mitgesellschafter sind einzelne lokale Landwirte und berufsständische Vereinigungen aus der Landwirtschaft. Die Städtische Werke AG (STW) hält jeweils 50 % der Geschäftsanteile an der BGH und der BHV und stellt einen Geschäftsführer.

Zwischen BGH und STW besteht ein 20 Jahre laufender Biomethanliefervertrag mit einer Restlaufzeit bis Ende 2030. Der Biomethanmarkt ist seit Mitte des Jahres 2018 massiv eingebrochen und birgt in der Prognose auch weiterhin hohe Marktrisiken.

Hieraus resultiert für die STW bis 2030 ein geschätztes Vermarktungsrisiko von jährlich rd. 0,5 Mio. €.

Im Laufe des Jahres 2020 wurden Verhandlungen mit der Geschäftsführung der BGH/BHV mit dem Ziel einer Absenkung des Lieferpreises aufgenommen. Flankiert wird der Verhandlungsprozess mit Gesprächen mit der finanzierenden Bank. Im Rahmen der Verhandlungen wurde das folgende Ausstiegsszenario entwickelt:

Verkauf sämtlicher Geschäftsanteile der BGH und der BHV durch die STW im Gesellschafterkreis.

2 von 2

Vorzeitige Vertragsbeendigung des Biomethanlieferungsvertrags Ende 2025.

Schrittweise Absenkung des Biomethanpreises (derzeit rd. 7,4 Ct /kWh, ab 01.01.2022 7,2 Ct /kWh, ab 01.01.2025 7,0 Ct kWh).

Der Anteilsverkauf wird innerhalb des Gesellschafterkreises nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags erfolgen. Die STW wird den Anteilsverkauf nur umsetzen, wenn der vorzeitige Ausstieg aus dem Biomethanliefervertrag realisiert wird.

Durch das vorgenannte Lösungsmodell verringert sich das Vermarktungsrisiko des bis 2030 laufenden Biomethanlieferungsvertrags um insgesamt rd. 3,0 Mio. €. Der Beteiligungsbuchwert per 31.12.2019 betrug rd. 0,8 Mio. €, aus dem zu erwartenden Verkaufserlös von 0,1 Mio. € ergibt sich für die STW eine Wertberichtigung im Finanzanlagenportfolio von rd. 0,7 Mio. €. Diese wurde bereits im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt.

In Verbindung mit dem Beteiligungsverkauf entfällt auch das Entgelt aus der Gestellung eines Geschäftsführers und aus Verwaltungsdienstleistungen der KVV in Höhe von jährlich insgesamt rd. 50 T€.

Per Saldo lässt sich das wirtschaftliche Risiko für die STW im Zeitraum bis 2030 durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Lösung um rd. 2,1 Mio. € reduzieren.

Der Anteilsverkauf und das damit verbundene Lösungsmodell bedürfen der Zustimmung der finanzierenden Bank; mit einer Zustimmung kann nach derzeitiger Einschätzung gerechnet werden. Bei zügiger Klärung der Detailfragen kann die Umsetzung bis Ende 2021 erfolgen.

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 31. März 2021 der Veräußerung zugestimmt.

Der Verkauf ist der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel anzuzeigen.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.26

28. April 2021
1 von 1

Einsatzplan Winterdienst Stadtreiniger

Anfrage

Vor dem Hintergrund der massiven Schneefälle am 07.02.2021 fragen wir den Magistrat:

1. Wie sieht der aktuelle Einsatzplan des Winterdienstes der Stadtreiniger und der KVG aus?
2. Wie viele Fahrzeuge zum Räumen kommen planmäßig zum Einsatz?
3. Warum wurden keine Nebenstraßen, insbesondere bei den Gefällstrecken geräumt?
4. Wie viele Einsatzfahrzeuge von Rettungsdienst und Feuerwehr konnten ihren jeweiligen Einsatzort nicht rechtzeitig oder gar nicht erreichen?
5. Warum konnte die KVG nicht zumindest einen eingeschränkten Verkehr des ÖPNV aufrechterhalten?
6. Was gedenkt der Magistrat zu unternehmen, um für die Zukunft bei massiven Schneefällen besser vorbereitet zu sein?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.33

3. Mai 2021

1 von 2

Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden. Ein wichtiger Schritt zur deutlichen und nachhaltigen Reduktion von CO₂-Emissionen ist die Beendigung der Verwendung von Kohle als Energieträger.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich daher für die Umsetzung des schrittweisen Kohleausstiegs der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH mittels klimaneutraler Energieträger im Fernwärmekraftwerk Kassel an der Dennhäuser Straße (Niederzwehren) bis zum Beginn der Heizperiode im Herbst 2023 aus, sofern die nötigen Genehmigungsverfahren zügig abgeschlossen werden können. Andernfalls soll der Kohleausstieg bis spätestens 2025 umgesetzt sein.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich dafür ein, dass die Städtische Werke AG sowie die Städtische Werke Energie+Wärme GmbH auf klimaneutrale Technologien umsteigen und von nun an im Normalfall keine Neuinvestitions-Entscheidungen in fossile Energieträger treffen. So wird die wirtschaftliche Dynamik zur erneuerbaren Energiewirtschaft unter Wahrung der globalen sozialen Gerechtigkeit verstärkt.

Der Magistrat berichtet in Zusammenarbeit mit den Städtischen Werken jeweils in der letzten Sitzung vor Jahresende dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie schriftlich über den Stand des Kohleausstiegs im Kraftwerk Dennhäuser Straße.

Begründung:

Die Stadt Kassel hat sich bereits in der Vergangenheit als Standort innovativer Forschung und Industrie im Bereich erneuerbarer Energien profiliert. Mit dem Beginn der Umrüstung auf klimaneutrale Brennstoffe in der Fernwärme geht die

Stadt einen weiteren Schritt als Vorreiter zukunftsfähiger Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Außerdem wird dadurch die Zukunft des Kraftwerksstandortes Kassel und der damit verbundenen Arbeitsplätze gesichert.

2 von 2

Die Städtischen Werke als kommunales Unternehmen bleiben konkurrenzfähig im Angesicht des sich rapide wandelnden Marktumfelds (ansteigende CO₂-Zertifikatspreise, ordnungsrechtliche Stilllegungen von fossil betriebenen Kraftwerken, anziehende Schadstoff-Grenzwerte). Durch die Vermeidung von riskanten (sogenannten "gestrandeten") Neuinvestitionen in fossile Energie können wirtschaftliche Risiken auch mittel- und langfristig begrenzt werden und der weitere Umbau der Energieversorgung angeregt werden. Je früher die Braunkohle durch erneuerbare Energieträger ersetzt wird, desto höher fällt außerdem der Kohleersatzbonus im Rahmen des bundesweiten Kohleausstiegsgesetzes aus.

Der kommunale Kohleausstieg stellt einen wichtigen Schritt in der Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Klimaneutralität 2030 dar. Somit wird die Stadt Kassel ihrer Verantwortung einer enkeltauglichen Zukunft gerecht. Der Beschluss entspricht des Weiteren der Umsetzung des Willens der Bürgerinnen und Bürger angesichts der ca. 7.500 vom Bündnis kassel kohlefrei gesammelten Unterschriften.

Die endgültige Frist bis Herbst 2025 ergibt sich aus den zeitlichen Unsicherheiten der zwei zum Umbau notwendigen Bundesimmissionsschutz-Genehmigungsverfahren. Die Stadt Kassel stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine zügige Bearbeitung sicher.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

Dr. Michael von Rügen Fraktionsvorsitzender CDU	Lutz Getzschmann Fraktionsvorsitzender DIE LINKE	Violetta Bock Fraktionsvorsitzende DIE LINKE
---	--	--



Vorlage Nr. 101.19.41

6. Mai 2021
1 von 2

Ausstieg aus der Kohleverbrennung in Kassel bis spätestens 2025

Antrag

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die bereits im Aufsichtsrat beschlossene Umsetzung des schrittweisen Kohleausstiegs der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH mittels klimaneutraler Energieträger im Fernwärmekraftwerk Kassel an der Dennhäuser Straße (Niederzwehren) **bis spätestens 2025** aus. Des Weiteren unterstützt die Stadtverordnetenversammlung, dass die Städtische Werke AG sowie die Städtische Werke Energie+Wärme GmbH weiterhin auf klimaneutrale Technologien umzusteigen.

Der Magistrat wird gebeten, in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie **die verschiedenen zeitlichen Varianten und Risiken eines früheren Ausstieges ab 2023 für die Dekarbonisierung im Kraftwerk Kassel** durch den Vorstand der Städtischen Werke AG

Begründung:

Der kommunale Kohleausstieg stellt einen wichtigen Schritt in der Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Klimaneutralität 2030 dar. Damit wird die Stadt Kassel ihrer Verantwortung einer enkeltauglichen Zukunft gerecht. Der Beschluss des Aufsichtsrates des KVV Konzerns entspricht des Weiteren der Umsetzung des Willens der Bürgerinnen und Bürger angesichts der ca. 7.500 vom Bündnis kassel kohlefrei gesammelten Unterschriften.

Berichtersteller/-in:

Stadtverordneter Patrick Hartmann

2 von 2

gez. Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.19.50

18. Mai 2021
1 von 2**Stadt Kassel lehnt geplanten A44-Bau ab****Antrag****zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel lehnt den Neubau der A44 aus Lärm-, Abgas-, Naturschutz- und Klimaschutzgründen ab. Die Stadt Kassel soll im Rahmen des Verfahrens zum Abschnitt Lossetal Dreieck bis Ausfahrt Helsa-Ost der A44 eine Stellungnahme verfassen, in der die Ablehnung ausführlich begründet wird. Diese soll zeitnah im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt und fristgerecht als Einwendung eingebracht werden.

Begründung:

Immer mehr Schnellstraße führen nachweislich zu immer mehr Verkehr, Versiegelung der Landschaft und nicht akzeptablen Belastungen von Anwohner*innen und Umwelt durch Luftschadstoffe und Lärm.

Durch den Neubau der A44 im Lossetal wird auch auf der A7 mehr Verkehr erzeugt. In der bisherigen Verkehrsplanungslogik ist der Ausbau der A7 auf 10 Spuren damit schon absehbar. Dadurch wird die weitere Lärm- und Luftbelastung insbesondere in den Stadtteilen Bettenhausen, Forstfeld, Waldau sowie im gesamten Kasseler Becker weiter zunehmen. Der Lärmschutz der gerade fertiggestellten neuen 7ten und 8ten Fahrspuren müsste weiter in Richtung der Wohnbebauung versetzt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 100% erneuerbare Energieversorgung in Kassel beschlossen. Dafür wird u.a. eine erhebliche Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) notwendig. Der (Aus-)Bau immer neuer Straßen in einem Land mit dem engmaschigsten Straßennetz der Welt ist in kontraproduktiv, vor allem in Hinsicht auf den notwendigen Klimaschutz und die benötigte Verkehrswende.

Alle, deren Belange durch die Planung berührt werden, können bis zu zwei Monate (2 von 2
(§ 21 Abs. 3 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist bis spätestens 26.07.2021
Einwendungen gegen den Plan erheben.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Luisa Sümmermann

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
fgs@afd-fraktion-kassel.de

14. Mai 2021
1 von 2

Vorlage Nr. 101.19.79

Transparenter Rechtsstaat - Geheimhaltung der NSU-Akten beenden -

Antrag

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung von Kassel, als mit einem Tatort betroffene Stadt, schließt sich der Forderung von inzwischen über 130.000 Bürgern nach Transparenz des Rechtsstaats bezüglich der NSU-Akten an.

Die unverhältnismäßig langen Sperrfristen von 30, 50, 90 und 120 Jahren sind ein zutiefst fragwürdiges und undemokratisches Instrument, durch das eine Kontrolle der Geheimdienste in der Öffentlichkeit nahezu unmöglich gemacht wird!

Tag für Tag wird gute und wichtige Arbeit von den Polizeikräften in Kassel, Hessen und in ganz Deutschland geleistet. Das Vertrauen in diese Arbeit darf nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wir fordern den hessischen Landtag, den hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier, sowie den hessischen Innenminister Peter Beuth auf: Machen Sie die NSU-Akten unverzüglich und vollumfänglich öffentlich zugänglich! *)

Die Öffentlichkeit, wie auch die betroffenen Familien der Opfer, haben ein Recht auf Aufklärung. Trauen sie dem Land diese sicherheitspolitische Debatte zu!
[Übernahme aus dem Petitionstext der "Gruppe zur Freigabe der NSU-Akten"]

Begründung:

Am 12. Mai 2021 hat der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages gegen das Ende der Geheimhaltung der "NSU"-Akten gestimmt. SPD, Linke und AfD haben nach taz-Informationen der Offenlegung zugestimmt, bei Enthaltung der FDP. Am 19. Mai wurde im Landtag der Dringlichkeits-Antrag der AfD-Fraktion, die Geheimhaltung der Akten zu beenden, diskutiert und abgelehnt.

2 von 2

*) Entsprechend den Sicherheitsvorkehrungen im Antrag der AfD-Landtagsfraktion.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.187

30. August 2021
1 von 2

Offenlegung der NSU-Akten des Landes Hessen

Antrag

Versagen im NSU Skandal muss zum Rücktritt von Beuth und der Freigabe der Akten führen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel erneuert die Forderung nach einer konsequenten Aufklärung der Morde an Halit Yozgat und Walter Lübcke und nach Offenlegung der NSU-Akten.
- Die Stadtverordnetenversammlung Kassel fordert den Innenminister des Landes Hessen Beuth zum Rücktritt auf.

Begründung:

Mit den Morden an Halit Yozgat und Walter Lübcke und dem Angriff auf Ahmed E. ist die Stadt Kassel mehrfach betroffen vom NSU-Skandal. Wir haben ein Problem von rechts, das lange bestritten wurde. Die Einzeltätertheorie hat gerade die Angehörigen der Mordopfer des NSU jahrelang sehr belastet – das ist ein Versagen des deutschen Rechtsstaates gewesen.

Hessens größte Petition zur Freigabe der NSU Akten hat daher auch von vielen Menschen aus Kassel Unterstützung erfahren, darunter u.a. der ehemalige Intendant des Staatstheater Thomas Bockelmann. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ist daher zutiefst enttäuscht, dass die Akten nicht offengelegt wurden.

Kassel ist eine weltoffene Stadt und wurde nun bereits mehrfach zur Zielscheibe. Das muss aufhören. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel fordert daher erneut die konsequente Aufklärung und Offenlegung der Akten. Auch angesichts wiederholter Enttarnung rechter Netzwerke bei der Polizei, kann die

Stadt Kassel die notwendige Konsequenz bei Innenminister Beuth nicht erkennen und spricht ihm ihr Misstrauen aus. 2 von 2

Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass die Aufforderung zum Rücktritt an den Innenminister einen außergewöhnlichen Schritt darstellt. Tatsächlich will sich die Stadtverordnetenversammlung nicht in die landespolitische Auseinandersetzung einmischen. Das jahrelange Versäumnis des Innenministers gegenüber offenkundig rechtsextremistischen und rassistischen Netzwerken innerhalb der Polizei hat aber eine so grundsätzliche Bedeutung, dass alle hessischen Kommunen aufgerufen sind, diesen rechten Auswüchsen entgegenzutreten. Rechte und rassistische Netzwerke innerhalb der hessischen Polizei sind außergewöhnlich. Das Versagen des hessischen Innenministers ist außergewöhnlich. Und genau deswegen beschließt die Stadtverordnetenversammlung diese außergewöhnliche Resolution.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Stephanie Schury

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.97

1. Juni 2021
1 von 1

Bürgerbeteiligung Brüder Grimm-Platz

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die öffentlichen Proteste gegen die geplante Umgestaltung des Brüder-Grimm-Platzes ernst zu nehmen und vor einer Umsetzung des „Märchenwaldentwurfs“ eine öffentliche Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Bei zukünftigen Projekten dieser Größenordnung bzw. bei Projekten mit vergleichbarer Öffentlichkeitswirksamkeit soll vor einer Entscheidung in einem Bürgerbeteiligungsverfahren öffentlich und transparent über alle relevanten Fragen beraten werden, damit Anregungen, Hinweise und Kritik aus der Bürgerschaft in die Planungs- und Gestaltungsprozesse einfließen können.

Begründung:

Trotz Wettbewerbsbeirat und Preisgericht gibt es nach Veröffentlichung des „Märchenwaldentwurfs“ massive öffentliche Kritik an der geplanten Umgestaltung des Brüder-Grimm-Platzes. Es ist deshalb notwendig, bei diesem und bei zukünftigen Projekten über ein Bürgerbeteiligungsverfahren die interessierte Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Alexander Grotov

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.172

31. August 2021
1 von 2

Zuwendungen für caritative Zwecke der Altenhilfe

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Seniorenbeirat wird ermächtigt, Zuwendungen in Höhe von max. 20.000 € für caritative Zwecke der Altenhilfe und Seniorenarbeit an Vereine, Träger und Institutionen zu vergeben.
2. Die einzelne Zuwendung darf einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigen; sie bedarf einer Beschlussfassung des Seniorenbeirates; die Auszahlung erfolgt über die Geschäftsstelle der Beiräte.
3. Haushaltsmittel stehen im Produkt 31107 – Förderung sozialer Einrichtungen und Dienste – aus übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 2020 zur Verfügung.“

Begründung:

Aufgrund der zur Bekämpfung des Corona-Virus von Bund und Land beschlossenen Maßnahmen konnten und können in 2020 und 2021 zahlreiche Veranstaltungen des Veranstaltungsprogrammes "Neugierig und aktiv bleiben" für Menschen ab 60 nicht wie geplant durchgeführt werden. Davon betroffen ist auch der Weihnachtsbasar des Seniorenbeirates, mit dessen Erlösen in Höhe von durchschnittlich 11.000 € in der Vergangenheit verschiedene Institutionen, insbesondere im Themenfeld der Seniorenarbeit, unterstützt wurden. Auch in diesem Jahr wird aufgrund der weiterhin geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorschriften kein Weihnachtsbasar stattfinden können. Die finanzielle Unterstützung ist jedoch wichtig für die Fortführung der unterstützten Projekte und zur Wertschätzung der Träger, Vereine und Institutionen der Altenhilfe. Zur Kompensation der entgangenen Erlöse der Weihnachtsbasare 2020 und 2021 werden städtische Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die pandemiebedingt in 2020 nicht verausgabt werden konnten.

Für die Frühlingskonzerte 2020 wurden vor dem Lockdown im Frühjahr bereits Karten verkauft. Einige Käuferinnen und Käufer haben auf die Rückerstattung der Eintrittspreise verzichtet mit dem Wunsch, die Gelder für Zwecke der Altenhilfe zu

nutzen. Die nicht zurückgezahlten Erträge aus Kartenverkäufen in Höhe von 2.000,00 Euro werden daher vorrangig eingesetzt.

2 von 2

Der Seniorenbeirat wird legitimiert, die Zuwendungsmittel an Vereine sowie Institutionen und Träger der Altenhilfe und Seniorenarbeit zu vergeben. Über die Verteilung entscheidet der Seniorenbeirat per Beschluss; die Auszahlung erfolgt über die Geschäftsstelle der Beiräte.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30. August 2021 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

20. August 2021
1 von 1

Vorlage Nr. 101.19.183

Neuausrichtung der Hegelsberg Schule

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zeitnah einen Bericht über die Ergebnisse der „Phase 0“ der GWGPro und der Schulentwicklung der Hegelsberg Schule im Ausschuss Schule, Jugend, Bildung zu geben. Dazu sollen Vertreter*innen der Arbeitsgruppen (wie zum Beispiel aus der Schulgemeinde), eingeladen werden.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende SPD

Wolfgang Decker
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

20. August 2021
1 von 1

Vorlage Nr. 101.19.184

Sachstand Ausbau Familiennetzwerke

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Bericht zum Stand des Ausbaus der Familiennetzwerke in den Stadtteilen Süsterfeld/Helleböhn und Wesertor/Unterneustadt im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung vorzustellen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

Ramona Kopec
Fraktionsvorsitzende SPD

Wolfgang Decker
Fraktionsvorsitzender SPD

Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.19.188

28. Juli 2021
1 von 1

Vorstellung Gremium zur Überprüfung von Straßennamen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Mitgliedern des Beratungsgremiums zur Überprüfung von Straßennamen zeitnah Gelegenheit zu geben, sich im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen persönlich vorzustellen und ihre Konzeption zu vermitteln.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.19.190

2. September 2021
1 von 2

**Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH
(vormals Kreiskliniken Kassel GmbH)
Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskliniken Kassel GmbH wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Stadt Kassel und die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel sind die alleinigen Aktionäre der GNH AG. Die Stadt Kassel hält 92,5 % des Grundkapitals der GNH AG, die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel ist mit 7,5 % beteiligt. Das Grundkapital der GNH AG beträgt 108.108,00 EUR und ist eingeteilt in 108.108 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 1,00 EUR (nachfolgend „GNH-Aktien“ genannt). Die GNH-Aktien sind nicht verbrieft.

Der Landkreis Kassel als bisheriger Aktionär der GNH AG hat mit Notarvertrag (UKR 484/2020) vom 29. Juli 2020 seine GNH-Aktien auf die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, übertragen.

Die GNH betreibt selbst oder durch Tochtergesellschaften Krankenhäuser der Grund- und Maximalversorgung.

Im Zusammenhang mit dem Gesellschafterwechsel bei der GNH AG stand der Verkauf der beiden Kreiskliniken Wolfhagen und Hofgeismar an den Landkreis Kassel (Notarvertrag URK 483/2020 vom 29. Juli 2020). Die Kreiskliniken Kassel

GmbH (Verkäuferin) und der Landkreis Kassel (Käufer) haben sich darauf geeinigt, dass der Käufer im Wesentlichen den gesamten Geschäftsbetrieb der beiden Kreiskliniken als laufendes Geschäft im Wege der Übertragung von den Kreiskliniken zuzuordnenden Einzelwirtschaftsgütern erwirbt. Der Landkreis führt die Kreiskliniken seitdem als Eigenbetrieb weiter.

2 von 2

Bestandteil des Vertrages war unter anderem der Verkauf aller Rechte an dem Namensbestandteil „Kreiskliniken Kassel“ sowie weitere notwendige Anpassungen. Es wurde vereinbart, dass die Verkäuferin innerhalb von vier Wochen nach dem Vollzugstag einen satzungsändernden Beschluss fasst und unverzüglich zur Eintragung ins Handelsregister anmeldet, durch den die Firma in „Gesellschaft für regionale ambulante Versorgung mbH“ geändert wird.

In der neuen Fassung des Gesellschaftsvertrages wurden alle vertraglich vereinbarten und erforderlichen Änderungen aus dem o.g. Vertrag mit dem Landkreis Kassel umgesetzt.

Als Anlage sind die neue Fassung (Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH) und die alte Fassung (Kreiskliniken Kassel GmbH) des Gesellschaftsvertrages beigelegt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 13. September 2021 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Neue Fassung Aug. 2021

**Gesellschaftsvertrag der
Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH
mit dem Sitz in Kassel**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma Gesellschaft für regionale medizinische Versorgung Nordhessen mbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Entwicklung und der Aufbau sowie die Neuordnung und Modernisierung medizinischer, insbesondere ambulanter ebenso wie stationärer Versorgungsstrukturen für die Region Nordhessen unter Einbeziehung der Notarztversorgung und des Betriebs und der Unterhaltung von Krankenhäusern.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann im Rahmen der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke auch andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, mit den ihr verbundenen Unternehmen zu kooperieren.

**§ 3
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 9.629.200,00 (in Worten: Euro neun Millionen sechshundertneunundzwanzigtausendzweihundert).

**§ 5
Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

**§ 6
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch Gesellschaftsvertrag und/oder die Geschäftsordnung auferlegt werden.
- (5) Folgende Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Gegenständen des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmenskaufverträgen im Sinne des Aktiengesetzes.
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie der Abschluss solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - c) die Gewährung von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen,

- d) die unentgeltliche Zuwendung unter Verzicht auf Ansprüche, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes der Gesundheit Nordhessen Holding AG geleitet, das der Vorstand zu Beginn einer jeden Versammlung bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorschreibt.
- (3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) die Bestellung und Abberufung sowie die Anstellung, Kündigung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrages.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Die

Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Kassel hat die Befugnisse und Unterrichtsrechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 11

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenigen wirksamen Bestimmungen vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Kopie

Gesellschaftsvertrag der
Kreiskliniken Kassel GmbH
mit dem Sitz in Kassel

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:

~~Kreiskliniken Kassel GmbH~~

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Ziel und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Vorrangiges Ziel des Unternehmens ist die optimale und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung der Bevölkerung an den drei Standorten Helmarshausen, Hofgeismar und Wolfhagen auf Grundlage des Versorgungsauftrages nach den jeweils geltenden Bescheiden des Hessischen Sozialministeriums.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern, insbesondere der Krankenhäuser in Helmarshausen, Hofgeismar und Wolfhagen sowie der damit verbundenen sonstigen Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe. Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen des jeweils gültigen Krankenhausplans des Landes Hessen durch stationäre,

~~teilstationäre und im zugelassenen Umfang durch ambulante Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patienten.~~

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann im Rahmen der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke auch andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, mit den mit ihr verbundenen Unternehmen zu kooperieren.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 9.629.200,00
(in Worten: Euro neunmillionensechshundertneunundzwanzigtausendzweihundert).

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
- ~~2. der Aufsichtsrat,~~
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch Gesellschaftsvertrag und/oder die Geschäftsordnung auferlegt werden.

§ 7

Aufsichtsrat

Die Gesellschafter hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 DrittelbG, die Bestimmungen des Aktiengesetzes, auf welche § 1 Abs. 1 Ziffer 3 DrittelbG verweist und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, davon sechs Mitglieder der Anteilseignerseite und drei Mitglieder der Arbeitnehmer.
- (2) Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes Oberbürgermeister der Stadt Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, der Landrat des Landkreises Kassel oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach §§ 5 ff. DrittelbG i. V. m. der WO DrittelbG gewählt.

- (3) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite gilt die für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jedoch nicht bevor neue Aufsichtsratsmitglieder durch Gesellschafterbeschluss bestellt worden sind.

§ 9

Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, aus denen er insgesamt besteht, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter abgegeben.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (6) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Absatz (5) entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 11

**Beschlussfassung und Aufgaben
des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung gem. § 111 AktG.
- (2) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (3) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören neben der Überwachung der Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft sowie der Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Erstattung eines Berichts über die Prüfung an die Gesellschafterversammlung,
 - b) die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
 - c) die Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung eines Bilanzgewinnes oder Behandlung eines Jahresverlustes,
 - d) die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen oder Gegenständen des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - c) die Gewährung von Darlehen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen,
 - d) die unentgeltliche Zuwendung unter Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann abweichende Bestimmungen treffen und Beträge festlegen, bei deren Überschreitung Maßnahmen der Geschäftsführung erst der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 13

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes der Gesundheit Nordhessen Holding AG geleitet, das der Vorstand zu Beginn einer jeden Versammlung bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorschreibt.
- (3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) die Bestellung und Abberufung sowie die Anstellung, Kündigung und Entlastung der Geschäftsführung,

- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
- d) die Einstellung von Krankenhausbetrieben der Kreiskliniken Kassel GmbH sowie Entscheidungen über das notfallmäßige Leistungsangebot eines dieser Krankenhausbetriebe, sofern durch diese Entscheidung der Bestand eines Krankenhausbetriebes aufgrund der Anforderungen des Krankenhausplanes des Landes unmittelbar in Frage gestellt werden kann, sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Kreiskliniken Kassel GmbH.

§ 15

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.

- (5) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Unabhängig von der gesetzlichen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.

§ 18

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 19

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken erhält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenigen wirksamen Bestimmungen vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die

dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ich bescheinige, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der vollständige Wortlaut ist und dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit der Urkunde über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 14.01.2005 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Kassel, 18. Januar 2005

Stz. Nottelmann

Notar

Vorlage Nr. 101.19.195

2. September 2021
1 von 2

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Eine grundlegende Überarbeitung der Feuerwehrgebührensatzung ist zur Anpassung an technische Entwicklungen und Rechtsänderungen erforderlich geworden.

Als Orientierung diene hierbei das gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehverbandes Hessen.

Eingeführt wird eine Gebührenpflicht für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) sowie für nicht angezeigtes, nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8).

Gebührenpflichtig sind ferner Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn diese sich zur Erfüllung ihres Rettungsdienst- oder

Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedienen (§ 2 Abs. 4 Nr. 4), Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann (§ 2 Abs. 4 Nr. 5) sowie Betreiberinnen

oder Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden (§ 2 Abs. 4 Nr. 6).

2 von 2

Die Grundlagen der Gebührenbemessung in § 3 werden präzisiert.

Eingefügt wird eine Regelung, nach der bei Feststellung einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen (§ 61 Abs. 5 Satz 3 HBKG) von der Erhebung von Gebühren für Feuerwehreinsätze abgesehen werden kann (§ 8).

Zukünftig kann die Übernahme bestimmter gebührenpflichtiger Tätigkeiten von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 9).

Das als Anlage 2 beigefügte Gebührenverzeichnis wird auf Grundlage einer aktuellen Personalkostenberechnung (Stand: 11. November 2020) sowie einer neuen detaillierten Fahrzeugliste (Stand: 31. Januar 2019) neu gefasst.

Die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Kassel vom 27. August 2001 (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung - GVSGEBS -) werden in die Feuerwehrgebührensatzung übernommen; die GVSGEBS tritt außer Kraft.

Der Tarif für besondere Leistungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Kassel vom 26. April 1973 in der Fassung der ersten Änderung vom 13. Dezember 1982 tritt ebenfalls außer Kraft, da dieser gegenstandslos geworden ist.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30. August 2021 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)**vom**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Stadt Kassel bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (3) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache

oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde (insbesondere Falschalarm durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, sowie Falschalarme durch Meldungen von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden),
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Grundlage bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die

Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für Brandsicherheitsdienste (§ 2 Abs. 2) wird der Zeitraum von Beginn bis zur Beendigung des Brandsicherheitsdienstes zugrunde gelegt. Der Brandsicherheitsdienst beginnt im Regelfall mit den Vorbereitungen auf der Feuerwache, spätestens mit der Abfahrt von dort zum Veranstaltungsort. Er ist mit Rückkunft auf der Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Für die Vorbereitungen von Brandsicherheitsdiensten werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau (§ 2 Abs. 3) werden die Gebühren für die Zeit der Vor- und Nachbereitung (inkl. Nachsichten) der Gefahrenverhütungsschau und die Begehung des Objektes berechnet. Die Vorbereitung beginnt im Regelfall mit der Aktenrecherche, spätestens mit der Einsichtnahme in die Baugenehmigung und ggf. in das Brandschutzkonzept des Objektes. Die Begehung umfasst die effektive Zeit der Überprüfung des Gebäudes inklusive der Nachbesprechung. Die Nachbereitung umfasst u. a. die Anfertigung des Mangelberichts und die Datenpflege. Werden im Rahmen der Mangelbeseitigung Fristverlängerungen beantragt oder eine Nachschau durchgeführt, werden diese nach Zeitaufwand berechnet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.
- (6) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel und sonstige Einwegartikel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Bei einer Einsatzdauer ohne Unterbrechung von mehr als vier Stunden, bei körperlich besonders belastenden Einsätzen oder widrigen Witterungsbedingungen sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. Die Auswahl der Verpflegung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verpflichtung zu Erstattung von Gebühren für einen Brandsicherheitsdienst entsteht im Regelfall mit Beginn der Vorbereitung auf der Feuerwache, spätestens beim Verlassen der Feuerwache.
- (4) Die Verpflichtung zu Erstattung von Gebühren für eine Gefahrenverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrenverhütungsschau.
- (5) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Kassel, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Sofern bei der Rücknahme eines Antrages oder einer Beauftragung mit der Leistung oder der sachlichen Bearbeitung des Antrages oder der Beauftragung bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen aufgewendeten Zeit und des aufgewendeten Materials erhoben.
- (6) Sofern die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau aufgrund Fernbleibens oder Nichterscheinens des Gebührenschuldners nicht zustande kommt, wird der Aufwand für An- und Abfahrt nach dem Stundensatz gemäß § 3 Abs. 5 in Rechnung gestellt.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides fällig, sofern keine andere Fälligkeit in dem Gebührenbescheid genannt wird.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann

von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 Satz 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, die einsatzbedingte Überlassung von Gegenständen und Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel vom 2. März 2009 in der Fassung der ersten Änderung vom 19. Mai 2014 (Feuerwehrgebührensatzung), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau vom 27. August 2001 (Gefahrenverhütungsschau - Gebührensatzung -GVSGEBS-) sowie der Tarif für besondere Leistungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Kassel vom 26. April 1973 in der Fassung der ersten Änderung vom 13. Dezember 1982 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 2 Gebührenverzeichnis

Nr.		Gebühr	
		je 15 Minuten	je Stunde
1.	Personalgebühren	je 15 Minuten	je Stunde
1.1	Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes / FF	12,00 EUR	48,00 EUR
1.2	Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes	15,00 EUR	60,00 EUR
		Gebühr	
2.	Fahrzeuggebühren	je 15 Minuten	je Stunde
<p>Zusätzlich zu den Fahrzeuggebühren werden bei den Gebühren nach Nr. 2 anfallende Personalgebühren gemäß Nr. 1 berechnet. Die Gebührensätze gemäß Nr. 2 gelten jeweils für ein Fahrzeug je 15 Minuten.</p>			
2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug	15,00 EUR	60,00 EUR
2.2	Tanklöschfahrzeug	22,00 EUR	88,00 EUR
2.3	Drehleiterfahrzeug	54,00 EUR	216,00 EUR
2.4	Einsatzleitwagen	10,00 EUR	40,00 EUR
2.5	Kommandowagen	9,00 EUR	36,00 EUR
2.6	Rüstwagen	68,00 EUR	272,00 EUR
2.7	Feuerwehrran	43,00 EUR	172,00 EUR
2.8	Mehrzweckboot	16,00 EUR	64,00 EUR
2.9	Gerätewagen Logistik	16,00 EUR	64,00 EUR
2.10	Wechselader inkl. Abrollbehälter	43,00 EUR	172,00 EUR
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug	10,00 EUR	40,00 EUR
2.12	Teleskoplader Merlo	37,00 EUR	148,00 EUR
2.13	Kleineinsatzfahrzeug	15,00 EUR	60,00 EUR
2.14	Verkehrssicherungsanhänger	7,00 EUR	28,00 EUR
		Gebühr	
3.	Brandsicherheitsdienst (BSD)	je 15 Minuten	je Stunde
3.1	Personalgebühren	8,00 EUR	32,00 EUR
3.2	Fahrzeuggebühren	7,50 EUR	30,00 EUR
3.3	An- und Abfahrt pauschal	20,00 EUR	
		Gebühr	
4.	Gefahrenverhütungsschau / Genehmigungsverfahren oder Beauftragung auf gesetzlicher Grundlage	je 15 Minuten	je Stunde
4.1	Personalgebühren	13,50 EUR	54,00 EUR
4.2	Sonstige eingesetzte Fahrzeuge (nach jeweiligem Gebührensatz gem. Nr. 2)		
4.3	An- und Abfahrt pauschal	20,00 EUR	
5.	Bei Ersatzbeschaffungen, Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien werden die Wiederbeschaffungskosten als Auslagen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung abgerechnet. Die Auslagen für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (insbesondere Prüfung und Reinigung von Geräten und Ausrüstung) werden nach dem Zweitaufwand des hierfür eingesetzten Personals berechnet.		

Vorlage Nr. 101.19.199

13. September 2021
1 von 2

Prüfung der Schlussbilanz für das Jahr 2021 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstraße 67 in 28211 Bremen, wird mit der Prüfung der Schlussbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 31. Dezember 2021 beauftragt.

Begründung:

Gemäß § 5 Ziffer 13 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ist der Jahresabschluss von einem durch die Gemeindevertretung zu bestellenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zum 01.01.1993, die Schlussbilanz zum 31.12.1993 und die Schlussbilanz zum 31.12.1994 wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel geprüft und bestätigt. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.1995 bis einschließlich 31.12.1999 sind von dem Wirtschaftsprüfungsbüro Strecker, Berger und Partner durchgeführt worden. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2000 bis einschließlich 31.12.2004 sind von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH durchgeführt und bestätigt worden. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2005 bis einschließlich 31.12.2009 wurden durch den Dipl.-Kaufmann Frank Peter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, durchgeführt und bestätigt. Die Prüfungen der Schlussbilanzen zum 31.12.2010 bis 31.12.2015 wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH durchgeführt und bestätigt. Die Prüfung der Schlussbilanzen zum 31.12.2016 bis 31.12.2020 wurden durch die CWP Casseler Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Peter GmbH durchgeführt und bestätigt.

Turnusgemäß soll alle 5 Jahre ein neuer Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Schlussbilanz beauftragt werden. Daraufhin wurde die Leistung öffentlich ausgeschrieben. Es gaben 12 Prüfungsgesellschaften je ein Angebot ab.

Nach Prüfung der eingereichten Angebote wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt.

Nr.	Bieter	Preis
1	Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH Schwachhauser Heerstraße 67 28211 Bremen	16.945,60 €
2	Prof. Dr. Ludewig & Partner GmbH Friedrichsstraße 11 34117 Kassel	17.136,00 €
3	WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kahlerstraße 4 33330 Gütersloh	17.225,00 €

Es wird empfohlen, Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, mit Sitz in der Schwachhauser Heerstraße 67 in 28211 Bremen, den Auftrag zur Prüfung der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021 des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ zu erteilen.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 15. Juli 2021 zugestimmt.

Dirk Stochla
Stadtrat